

# SATZUNG

Gesellschaftsvertrag der WfG Kannenbäckerstadt mbH

vom 21. Juni 2000

In der Fassung vom 15.04.2021

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kannenbäckerstadt mbH".
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Höhr-Grenzhausen.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur durch Wirtschaftsförderung und Entwicklungsmaßnahmen in dem Gebiet der Stadt Höhr-Grenzhausen. Namentlich sind folgende Tätigkeiten beabsichtigt:

1. Beratung und Betreuung von ansiedlungswilligen und umsiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
2. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Umsiedlung von ortsansässigen Unternehmen
3. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen
4. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken
5. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung und Erweiterung von Unternehmen
6. Erarbeitung von Vermarktungsstrategien
7. Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
8. Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren), Errichtung und Betrieb eines Existenzgründerzentrums.

### § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesellschaftsverhältnis kann von einem jeden Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

### § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 800.000,00 Euro (in Worten: Achthunderttausend Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind vollständig geleistet.

### § 5 Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteiles

- (1) Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gesellschaft, welche die Geschäftsführung erst erteilen darf, wenn vorher die Gesellschafterversammlung ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. Die von der Geschäftsführung abzugebende Zustimmungserklärung der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Das gleiche gilt für eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter, insbesondere auch mit einem Nießbrauch.
- (3) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

## C. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

### § 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,

### 3. die Gesellschafterversammlung.

## 1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind stets nur zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis verleihen.
- (4) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Gesellschaft kann Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte haben. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

### § 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung unbeschadet der §§ 10 und 19 selbständig unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung geleitet. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleitung wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch Satzung, Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschluss auferlegt werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft bis zu einer Sitzung des Aufsichtsrates aufgeschoben werden kann, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## 2. AUFSICHTSRAT

### § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus
  - a) dem Bürgermeister der Stadt Höhr-Grenzhausen und
  - b) acht gewählten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Höhr-Grenzhausen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gemäß § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates aus. Eine Neuwahl hat bis spätestens 6 Monate nach der jeweiligen konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Höhr-Grenzhausen zu erfolgen. Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so hat der Stadtrat umgehend eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Höhr-Grenzhausen ist auf Grund seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Ist der Bürgermeister verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt, bei Ausscheiden des Bürgermeisters aus seinem Amt der Nachfolger im Amt an seine Stelle.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrates und jede Ausschuss-Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Die Höhe dieser Vergütung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

### § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ihr gegenüber ein Weisungsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, unter Hinzuziehung der Geschäftsführung vorzubereiten.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Angelegenheiten:
  1. Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
  2. Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
  3. a) Die Anzahl der Geschäftsführer.  
b) Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer.
  4. a) Die Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

- b) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.
- 5. Im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan:
  - a) Die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten.
  - b) Die Einstellung und Eingruppierung der Arbeiter.
- 6. Der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden.
- 7. Der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken, Anlagen und Gerechtigkeiten.
- 8. Die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.
- 9. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Anleihen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen und dergleichen.
- 10. Die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme oder Aufgabe von satzungsgemäßen Geschäftszweigen.
- 11. Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Kosten einen Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen.
- 12. Der Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Verträgen, welche die Gesellschaft länger als 5 Jahre verpflichten und deren Pacht- bzw. Mietpreis oder sonstige ausgabewirksamen Leistungen den Betrag von 25.000,00 Euro jährlich übersteigen.
- 13. Die Bestellung des Abschlussprüfers.
- 14. Die Vorprüfung der Jahresbilanz (nach Vorlage des Abschlussprüfungsberichtes des Abschlussprüfers), die Vorschläge über die Höhe der Rücklagen und Reserven.
- 15. Die Festsetzung von allgemeinen Bedingungen.
- 16. Die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.
- 17. Die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand
  - a) nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft und
  - b) nicht von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft ist.
- 18. Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
- 19. Kostennachbewilligungen zu Maßnahmen des Wirtschaftsplanes, die einen Betrag im Investitionsplan von 10.000,00 Euro im Einzelfall überschreiten.

#### § 11 Einberufung; Tagesordnung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform (gemäß § 126b BGB)<sup>1</sup> unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Aufsichtsrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Die Sitzung selbst kann als Präsenzsitzung oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied des Aufsichtsrates einem solchen Verfahren widerspricht.<sup>2</sup>
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates setzt die Tagesordnung fest.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen,
  - a) bei Dringlichkeit (Absatz 3 Satz 2) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
  - b) einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.
 Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (8) a) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes ausdrücklich bestimmt.
- b) Die Beigeordneten der Stadt Höhr-Grenzhausen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

<sup>1</sup> In der Aufsichtsratssitzung am 25.03.2021 aufgrund der Einladung per E-Mail geändert. In der alten Fassung war nur eine schriftliche Einladung möglich.

<sup>2</sup> Ebd. aufgrund der fehlenden Vertretungsregelung und in bestimmten Ausnahmesituationen; jedoch nicht als Hybridsitzung möglich.

- c) Die Regelungen über das Sitzungsgeld nach § 9 Abs. 6 und der Ausschließungsgründe nach § 12 Abs. 5 gelten entsprechend; ausgenommen hiervon sind die Geschäftsführung der Gesellschaft und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung<sup>3</sup>.

#### § 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend oder im Zuge einer Videokonferenz zugeschaltet sind<sup>4</sup>. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes nicht vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (5) a) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,
  1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem geschiedenen Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
  2. wenn sie zu dem Beratungspunkt in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder
  3. wenn sie
    - aa) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder
    - bb) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt Höhr-Grenzhausen angehören oder
    - cc) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins sind und die unter aa) bis cc) Bezeichneten ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Buchstabe aa) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
- b) Die Bestimmungen gelten nicht, wenn die bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen sind.
- c) Liegt ein Ausschließungsgrund vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Aufsichtsratsmitglied dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Aufsichtsratsmitgliedes der Aufsichtsrat bei Abwesenheit des Betroffenen.

#### § 13 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister der Stadt Höhr-Grenzhausen; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten führt das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

#### § 14 Geschäftsordnung

<sup>3</sup> In der Aufsichtsratsitzung am 25.03.2021 geändert, da die Geschäftsführer und Mitarbeiter für diese Tätigkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung angestellt sind. Der 2. Halbsatz wurde vollständig eingefügt.

<sup>4</sup> Ebd. hier gilt, da es keine Hybridsitzung gibt, dass die Mehrheit nur der Anwesenden oder nur der Zugeschalteten möglich ist.

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgesetzten Zahl der Aufsichtsratsmitglieder eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geltung der Geschäftsordnung ist zeitlich nicht beschränkt.

#### § 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer unterschrieben sein.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Aufsichtsratsmitglied und der Geschäftsführung zugehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Aufsichtsrat. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Aufsichtsratssitzung vorzubringen.
- (3) Für den Schriftführer gelten die Regelungen über das Sitzungsgeld nach § 9 Abs. 6 und der Ausschließungsgründe nach § 12 Abs. 5 entsprechend.

#### § 16 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich nur aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über die Mitgliederzahl.
- (3) Die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind sinngemäß anzuwenden.

### 3. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

#### § 17 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es beantragen. Der Antrag der Geschäftsführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche, welche mit der Absendung des Briefes beginnt, mittels eingeschriebenen Briefes einberufen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Höhr-Grenzhausen als deren gesetzlicher Vertreter.
- (6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden sind, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere den Tag und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 18 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Dieses Erfordernis ist ohne Bedeutung, wenn die Gesellschafterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, wenn das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Je 500,00 Euro eines eingezahlten Stammanteiles gewähren eine Stimme.
- (4) Zu Satzungsänderungen, zur Genehmigung der Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles und zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Dreiviertelmehrheit des gesamten Stammkapitals.

### § 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Unbeschadet des § 10 unterliegen folgende Angelegenheiten der ausschließlichen Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung:

1. Satzungsänderungen,
2. Änderung der Rechtsform und Auflösung der Gesellschaft,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
4. Beschluss über den Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
5. Bildung und Auflösung von Rücklagen,
6. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
7. Bestätigung der vom Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen gewählten Aufsichtsratsmitglieder,
8. Festsetzung der Sitzungsgelder des Aufsichtsrates,
9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

### D. RECHNUNGSWESEN

#### § 20 Wirtschaftsgrundsätze

Die Gesellschaft kann Überschüsse erwirtschaften. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 21 Jahresabschluss; Geschäftsbericht

- (1) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) ist alljährlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat entsprechend den Bewertungs- und Gliederungsvorschriften, die für die Aktiengesellschaften gelten, zu erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Der Bericht über die Abschlussprüfung für das verflossene Geschäftsjahr ist spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.

#### § 22 Gewinnverteilung

Der Reingewinn ist binnen dreißig Tagen nach ordnungsgemäß gefasstem Gewinnverteilungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung an die Gesellschafter auszuzahlen.

### E. BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT

#### § 23 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG.

#### § 24 Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG durch die Geschäftsführer, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

### F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 25 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Wird im Besteuerungsverfahren nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung rechtskräftig festgestellt, so ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, die ihm zugeflossenen Gewinnanteile zurück zu gewähren.

#### § 26 Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder mit Erfolg angefochten werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

#### § 27 Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Wochen-/Bürgerzeitung „Kannenbäckerland-Kurier“. Erforderliche Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude der WfG, CeraTechCenter, Rheinstraße 60a, 56203 Höhr-Grenzhausen. Die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 325 Abs. 1 bis 3 Handelsgesetzbuch (HGB) bleiben hiervon unberührt.

#### § 28 Vertragsänderung

Ergänzungen und Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung.

#### § 29 Kommunale Aufsichtsbehörde

Der kommunalen Aufsichtsbehörde wird ein eigenständiges Prüfungsrecht eingeräumt. Alle künftigen Satzungsänderungen sind nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde möglich. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet in vollem Umfange Anwendung. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind vorab rechtzeitig der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.